

§ 1 Name und Sitz des Allgemeinen Deutschen Fahrradclub Jerichower Land

1. Der Verein führt den Namen „ADFC Jerichower Land“ und ist als Kreisverband eine selbständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung im „Allgemeinen Deutschen Fahrradclub, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“ und im ADFC e.V. (Bundesverband).
2. Der Sitz des Vereins ist in der Geschäftsstelle des Landesverbands (LV), Breiter Weg 11a, 39104 Magdeburg.
3. Wenn die Mehrzahl der Mitglieder es möchte und die rechtliche Möglichkeit besteht, kann der ADFC JL sich in das Vereinsregister beim Amtsgericht eintragen lassen. Nach erfolgter Eintragung wäre er dann ein rechtsfähiger Verein und würde ab diesem Zeitpunkt den Zusatz e.V. tragen. Für diese Möglichkeit ist sowohl ein Beschluss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit bei der Mitgliederversammlung zu fassen, als auch die Zustimmung des LV notwendig. Alle künftigen Rechte und Pflichten im Vorfeld mit dem Landes- und ggf. Bundesverband zu besprechen.
4. Die Satzung des ADFC JL darf der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen und Dinge, die in dieser Satzung nicht behandelt werden, werden von den Satzungen des Landes- und Bundesverbands geregelt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des ADFC JL

1. Zweck des Vereins ist es, die satzungsmäßigen Ziele des Landesverbands im Zuständigkeitsbereich der Gliederung zu verfolgen. Sein Zweck ist die Förderung der Unfallverhütung, des Umwelt- und Klimaschutzes, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der Kriminalprävention und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Fahrrads als Verkehrsmittel und in der Freizeit. Hierzu zählen u.a. Aktivitäten zur Verbesserung der Sicherheit des Fahrradverkehrs, die Förderung des Fahrrads als Verkehrsmittel und die Vertretung der Belange aller nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer (m/w/d), die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern, unterstützt durch Informationen und sonstige Dienstleistungen und die Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport. Hierzu organisiert er Diskussionsrunden, Vorträge, Radtouren etc. und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
2. Die Aufgaben des ADFC JL, insbesondere innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches, sind:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im Jerichower Land und darüber hinaus, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
 - e) Organisation von Vorträgen, Bildungsmaßnahmen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - f) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
 - g) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des ADFC JL

1. Der ADFC Jerichower Land verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gliederung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind entsprechende Belege als Nachweis beizufügen. Die Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß der aktuellen Erstattungsrichtlinie, sind auch für Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des ADFC Jerichower Land (ADFC JL) sind Mitglieder des Landes- und Bundesverbands.
2. Jedes ADFC-Mitglied hat die freie Gliederungswahl.
3. Die persönlichen, korporativen und fördernden Mitglieder des ADFC sind gleichzeitig Mitglieder des ADFC JL, wenn ihr mitgeteilter Wohnsitz oder bei Körperschaften ihr Sitz sich im Jerichower Land befindet.
4. Alles weitere zur Mitgliedschaft im ADFC Jerichower Land wird durch die Satzungen des Landes- und Bundesverbands geregelt.

§ 5 Vereinsorgane des ADFC JL

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie beschließt alle Verbandsangelegenheiten von grundlegender Bedeutung und Satzungsänderungen, sowie Änderungen der Geschäfts- und Finanzordnung.
Ihre regelmäßigen Aufgaben sind
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt und die Verwendung der Vereinsmittel;
 - d) Wahl des Vorstands und des Kassen-/Rechnungsprüfers (m/w/d);
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
3. Die Mitgliederversammlung (MV) findet in der Regel jährlich im 1.Quartal statt. Der Vorstand kann diesen Termin unter Angabe von Gründen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Dieser muss jedoch zwingend vor der Landesdelegiertenversammlung sein. Die Einladung zur MV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform, zusammen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung. Die Frist beginnt stets mit dem Versanddatum der Einladung per Post oder E-Mail.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (MVs) finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder statt. Dieser muss zwingend den Zweck und die Begründung enthalten. Für außerordentliche MVs gilt eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden Vereinsmitgliedern ein Tagespräsidium, bestehend aus einem Versammlungsleiter* und einem Protokollführer*.
6. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Jedes Mitglied* des ADFC JL hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 - a) Bei vorübergehender Abwesenheit kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Dabei darf ein stimmberechtigtes Mitglied neben dem eigenen höchstens ein einziges zusätzliches Stimmrecht ausüben.
 - b) Eine Übertragung von Stimmrechten vor Beginn der Mitgliederversammlung bedarf der Schriftform.
 - c) Alle Stimmrechtsübertragungen sind im Versammlungsprotokoll zu dokumentieren.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten*, die das beste bzw. zweitbeste Ergebnis erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person*, die meisten Stimmen erhält.
9. Wahlen und Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen im Allgemeinen offen. Sie werden auf Antrag geheim durchgeführt.
10. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
11. Die MV wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung an einem Versammlungsort mit gemeinsamer Anwesenheit aller Teilnehmer* durchgeführt.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Versammlung wiedergibt. Dieses ist vom Vorstand und vom Tagespräsidium zu unterzeichnen. Auf Antrag von Rednern* ist ihr Beitrag im Protokoll zu vermerken. Es ist den Mitgliedern der Versammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vorstand des ADFC Jerichower Land

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gliederung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
2. Er sollte möglichst aus 3-5 Personen bestehen. Sollte dies nicht möglich sein, da sich z.B. nicht genügend Kandidaten* zur Wahl stellen, dann ist wenigstens eine verantwortliche Ansprechperson zu nennen, welche gegenüber dem Landesverband Rechenschaft über die satzungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel ablegen kann. Diese Ansprechperson kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Zuarbeit von anderen Mitgliedern erhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch außerhalb von regulären Sitzungen gefasst werden. Dies erfolgt auf Initiative eines Vorstandsmitglieds und auf dem Weg einer mündlichen oder fernmündlichen Abstimmung oder in Textform. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist in der darauf folgenden regulären Sitzung zu protokollieren.
4. Die Vorstandsmitglieder* des ADFC JL werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand wählbar sind alle auf der MV anwesenden Mitglieder. Eine Kandidatur nicht anwesender Vereinsmitglieder ist möglich, wenn sie dem Vorstand gegenüber vorher schriftlich angezeigt wurde. Dies ist auch kurzfristig möglich.
5. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder eine verantwortliche Ansprechperson gewählt worden ist. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch Abwahl in der Mitgliederversammlung oder durch eigenen Rücktritt. Eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist möglich.
6. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.
7. Die Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von 100,00 € wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
8. Bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen hat der Vorstand ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
9. Der Landesvorstand hat das Recht, beim groben Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzurufen. Zuvor muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Landesgeschäftsstelle einlädt.

§ 8 Die Vorstandssitzung

1. Die ordentliche Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Halbjahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden* oder einem anderen Vorstandsmitglied formfrei unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einladung kann per Post, E-Mail oder Telefon erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn als Sitzungsleiter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, jedoch insgesamt mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
2. Die Sitzung leitet der Vorsitzende* oder einer seiner Stellvertreter*.
3. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 9 Auflösung

Laut aktueller Satzung des Landesverbands vom 03.09.2022 kann der ADFC Jerichower Land nur durch die Landesversammlung aufgelöst werden.

Alles weitere zum Thema Auflösung ist mit dem Landesverband abzustimmen.

§ 10 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch
 - a) Beitragsrückläufe des Landesverbands
 - b) Einnahmen bei Radtouren oder beim Infostand
 - c) Spenden
 - d) Zuschüsse des ADFC Landes- bzw. Bundesverbands, der Kommunen, des Landes oder anderer öffentlicher Stellen.
2. Der Kassenwart* muss für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und einen Kassenbericht erstellen. Diese werden bei der Mitgliederversammlung vorgestellt und zur Abstimmung gebracht.
3. Der ADFC Jerichower Land verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorläufig, bis zum endgültigen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung am 23.03.2024, zum 01.01.2024 in kraft.

* Alle in dieser Satzung verwendeten Anreden gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Personengruppen (männlich, weiblich divers).